

Per E-Mail: oversight@snb.ch  
Schweizerische Nationalbank  
Dr. Andy Sturm  
Direktor  
Bundesplatz 1  
3003 Bern

Zürich, 2. Oktober 2015

**Betreff: Anhörung Nationalbankverordnung – Revision des Kapitels 4**

Sehr geehrter Herr Dr. Sturm

Für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens. Die Kommission für Bankenprüfung von EXPERTsuisse hat sich mit den vorgeschlagenen Änderungen der Nationalbankverordnung intensiv beschäftigt. Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen und Anregungen zu E-Art. 40 NBV zukommen.

Mit dem Inkrafttreten des FinfraG wird auch Art. 22 Abs. 1 Nationalbankgesetz geändert. Dieser lautet dann wie folgt:

*Bei der Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 prüfen die Prüfungsgesellschaften die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht. Sie halten das Ergebnis im Prüfbericht fest. Stellen sie Missstände fest, namentlich unrichtige Angaben oder Verstösse gegen die Mindestreservepflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zuständige Aufsichtsbehörde.*

Mit der Neufassung von Art. 22 Abs. 1 NBG erfolgt somit die Prüfung nicht mehr durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle anlässlich der Rechnungsprüfung, sondern durch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung. Bei der Überarbeitung von Art. 40 NBV ist die Neufassung von Art. 22 Abs. 1 NBG somit zu berücksichtigen. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

1 Die Prüfgesellschaften von Banken, Börsen, Effekthändlern und Anlagefonds haben die Einhaltung der statistischen Meldepflichten und der Mindestreservepflicht **im Rahmen der Basisprüfung gemäss Art. 3 FINMA-PV** zu überprüfen.

2 In ihrem **Bericht über die Basisprüfung** hat die Prüfgesellschaft über diese Punkte Aufschluss zu geben und die entsprechenden Textstellen der Nationalbank innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung einzureichen.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold  
Mitglied der Geschäftsleitung



Rolf Walker  
Präsident der Kommission  
für Bankenprüfung